Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen (VDV) e. V.

Köln, Berlin | R3, GFP, KB

9. Okt. 2026

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie damit zusammenhängender straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 21/7872)

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs mit rund 700 Mitgliedsunternehmen und ihren rund 450 000 Beschäftigten bewertet den vorgelegten Gesetzentwurf sehr kritisch. Er ist aus Sicht der Branche weder ein Beitrag zur Lösung der Mobilitätsprobleme, noch ist er förderlich, die Ziele bei Umwelt- und Klimaschutz zu erreichen. Insbesondere **lehnen wir** die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bezüglich einer Zulassung von **Fahrzeugen des Individualverkehrs auf Bussonderfahrstreifen ab**. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass E-Fahrzeuge mittlerweile in einer hohen Anzahl Teil des Straßenverkehrs sind und somit bei einer breiten Zulassung auf Bussonderfahrstreifen zu erheblichen Beeinträchtigungen im Linienbusverkehr führen können.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders irritierend, dass mit diesem Gesetzentwurf nicht nur die mögliche Zulassung von Fahrzeugen auf Bussonderfahrstreifen zeitlich erheblich verlängert werden soll, sondern auch noch beabsichtigt ist, dass ***zusätzliche* Fahrzeuge die Möglichkeit erhalten sollen**, auf Bussonderfahrstreifen fahren zu dürfen. Besonders problematisch ist hierbei, dass dies auch auf Fahrzeuge ausgeweitet werden soll,

- die nur eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h haben (Klasse 6Le) und damit schon durch ihre niedrige Geschwindigkeit den ÖPNV ausbremsen können.

- die zur Klasse N (Güterverkehr) gehören, häufig zu Ladevorgängen anhalten und damit bei einer Zulassung auf Bussonderfahrstreifen den ÖPNV erheblich und häufig behindern können.

Aus diesen Gründen sind aus unserer Sicht folgende Änderungen dringend geboten:

1. Artikel 1 Nr. 3: § 3 Abs. 5 EmoG-Entwurf

In § 3 Abs. 5 EmoG-Entwurf muss eine Klarstellung erfolgen, dass die Privilegierung des elektrischen Individualverkehrs **nicht zu Lasten des ÖPNV gehen darf**. Daher ist in § 3 Abs. 5 EmoG-Entwurf nach Satz 1 folgende Ergänzung notwendig (kursiv):

„Bevorrechtigungen nach Nr. 3 und 4 sind nicht zulässig, soweit die dort genannten Straßen, Wege oder Teile von diesen sowie die Zufahrtsbeschränkungen oder Durchfahrtverbote auch dem öffentlichen Personennahverkehr dienen."

2. Artikel 5 Nr. 4: § 52 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 StVO-Entwurf

In den Nummern 3 und 4 des § 52 Abs. 1 StVO-Entwurf ist die Möglichkeit zur Zulassung einer Benutzung des Bussonderfahrstreifens mit den durch dieses Gesetz privilegierten Fahrzeugen enthalten. Wir regen an, die hierdurch geschaffene Gefahr einer Behinderung von Linienbussen auszuschließen, in dem § 52 Abs. 1 StVO-Entwurf durch folgenden Abs. 1 ersetzt wird (Ergänzungen kursiv, Streichungen durchgestrichen):

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ist im „Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung" registriert. Die Registernummer lautet: R001242. Darüber hinaus ist der VDV im Transparenzregister bei der Europäischen Union (EU) registriert. Die Nummer lautet 50254292140-86.

„(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 2035 sind nicht mehr anzuwenden:

1. […]

4. § 46 Absatz 1a *Satz 1 und 3,*

5. Anlage 2 ~~Nummer 25 Spalte 3 Nummer 4 sowie~~ Nummer 25.1, 27.1, 63.5 und 64.1 […].

Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 sind nicht mehr anzuwenden:

1. § 46 Absatz 1a Satz 2,

2. Anlage 2 Nummer 25 Spalte 3 Nummer 4.“